



Satzung des Vereins zur Förderung des Rettungs- und Notarztdienstes im Isartal e.V.

## § 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Verein zur Förderung des Rettungs- und Notarztdienstes im Isartal e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in 82481 Mittenwald.

## § 2 Vereinszweck

Der Verein zur Förderung des Rettungs- und Notarztdienstes im Isartal e.V. (im folgenden Verein genannt) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des haupt-, neben- und ehrenamtlichen Rettungsdienstes sowie des Notarztdienstes im Gebiet des Isartals in den Gemeinden Krün, Mittenwald und Wallgau.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- 1) Unterstützung bei Unterhalts-, Sanierungs-, Umbau- und Neubaumaßnahmen von Gebäuden für den haupt-, neben- und ehrenamtlichen Rettungsdienst sowie Notarztdienst im Gebiet des oberen Isartals.
- 2) Unterstützung der ehrenamtlichen Arbeit der Rettungsdienste im oberen Isartal. Insbesondere der Nachwuchsarbeit in den Bereichen Aus-, Fort- und Weiterbildung.
- 3) durch die Beschaffung notwendiger Einrichtungen für die Behandlung akut Erkrankter in Notfällen (Notfallpatienten) und zur Rettung aus Lebensgefahr. Sowie zur Beschaffung von Fahrzeugen, medizinischen Geräten und für diese Fälle speziell vorgesehenen Hilfsmitteln, Medikamenten und Ähnliches als auch deren Ersatzbeschaffung und Unterhaltung.

### § 3 Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

### § 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 5 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Verein besteht aus aktiven und aus Ehrenmitgliedern.

Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Vorstandschaft erforderlich.

### § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Bei juristischen Personen durch die Vertretungsberechtigten.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und Vereinszweck, auch in der Öffentlichkeit, in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

### § 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch den freiwilligen Austritt, den Ausschluss oder den Tod des Mitgliedes.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## § 8 Mitgliedsbeiträge und Spenden

Die Finanzierung des Vereinszwecks erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und öffentliche Zuwendungen.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres fällig.

Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsverordnung maßgebend.

## § 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## § 10 Vorstand

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und seine beiden gleichberechtigten Stellvertreter. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein allein, die beiden gleichberechtigten Stellvertreter nur gemeinsam.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die beiden gleichberechtigten Stellvertreter nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden den Verein vertreten.

Des weiteren gehören dem Vorstand an:

- a) der Geschäftsführende Vorstand mit:
  - dem/der 1. Vorsitzenden
  - zwei gleichberechtigten Stellvertretern
- b) einem/r Schriftführer/in
- c) einem/r Kassier/erin
- d) bis zu sechs Beisitzer/innen

Der Vorstand, bestehend aus den unter a) bis d) aufgeführten Vereinsmitgliedern, ist nicht Vorstand im Sinne des §26 BGB. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind diejenigen Personen, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. In diesem Falle der 1. Vorsitzende und die beiden gleichberechtigten Stellvertreter.

Im Vorstand sollten die Vertreter der betroffenen Gemeinden (Krün, Mittenwald und Wallgau) vertreten sein.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl bei nur einem Vorschlag der zu vergebenen Ämter ist auch per Akklamation zulässig.

Sämtliche Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig.

Der Vorstand ist nur beschlussfähig wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Sitzungen des Vereins werden vom 1. Vorsitzenden einberufen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 11 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal jährlich hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder, unter Angabe der Gründe, beantragt wird.

Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.

Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind Mitglieder, soweit diese volljährig bzw. rechtsfähig und zum Zeitpunkt der Versammlung Vereinsmitglieder sind.

Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.

Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zu erfassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann nur auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt werden.

Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.

Über den Ablauf einer jeden Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichts des Vorstands und des Rechnungsabschlusses. Die Entlastung des Vorstands.

- Die Bestellung und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstands sowie die Anzahl der Beisitzer.
- Die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer.
- Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- Die Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens, sofern die jeweilige Anschaffung einen Betrag von 10.000,00 Euro netto überschreitet. Andernfalls obliegt die Entscheidungsbefugnis der Vorstandschaft.

## § 12 Kassenprüfung

Über die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt durch einfaches Handzeichen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen. Sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen.

Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## § 13 Datenschutz

Der Verein beachtet die für ihn geltende Regelung des Datenschutzes auf Grundlage der Datenschutzgrundverordnung.

## § 14 Auflösung des Vereins

Die 3 Bürgermeister des Isartales werden bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes tätig.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die Rettungsorganisationen in den Gemeinden Krün, Mittenwald und Wallgau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Der Beschluss über die Verteilung hat mit Absprache und Einwilligung des Finanzamts zu erfolgen.

## § 15 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Garmisch-Partenkirchen.

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht in Kraft und ersetzt die Satzung vom 17.September 1999 und 22.02.2013.

82481 Mittenwald, den 17.09.2019

Adolf Hornsteiner, 1. Vorsitzender